



Jan Schmidt

Religion, Gott, Verfassung

**Der Religions- und Gottesbezug
in der Verfassung
pluralistischer Gesellschaften**



PETER LANG

I. Die Diskussion um einen Religions- oder Gottesbezug im Europäischen Verfassungsvertrag

Einleitung

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit der Frage auseinander, ob und unter welchen Bedingungen es möglich ist, einen Gottesbezug in der Verfassung pluralistischer Gesellschaften zu verankern. Der Anlass für die Wahl dieses Themas war die Debatte um die Verankerung eines Gottesbezugs im europäischen Verfassungsvertrag aus den Jahren 2003/2004, in der kontrovers und unter großem medialen Interesse darüber gestritten wurde, ob Gott in der Präambel der »europäischen Verfassung« erwähnt werden sollte. Diese Debatte stellt den Ausgangspunkt dieser Arbeit dar und wird den Aufbau in ihren einzelnen Teilen maßgeblich bestimmen.

Doch zunächst stellt sich grundsätzlich die Frage, ob das Thema »Gottesbezug« den Aufwand einer theologischen Dissertation überhaupt rechtfertigt. Handelt es sich nicht um ein Thema, das zwar in den vergangenen Jahren punktuell in den Fokus des Interesses geriet, aber uns in der Zukunft nicht weiter beschäftigen wird? – Hier ist es hilfreich, den Blickwinkel zu erweitern und die vergangenen 15 Jahre einzubeziehen, da unter dieser Perspektive deutlicher wird, dass sich diese Arbeit mitnichten mit einem Randthema befasst. Vielmehr kann man im Rückblick *drei* große, mehrjährige Debatten identifizieren, in denen um einen Gottesbezug gestritten wurde. Zuerst ist auf die Debatte zu verweisen, die sich an der deutschen Wiedervereinigung und in deren Folge an der Revision des Grundgesetzes entzündete. Bundestag und Bundesrat setzten im November 1991 eine Gemeinsame Verfassungskommission ein, die Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes erarbeiten sollte, um dieses den neuen (gesamtdeutschen) Erfordernissen anzupassen. Im Rahmen der Beratungen in der Kommission wurde unter anderem die Forderung laut, den Gottesbezug aus der Präambel des Grundgesetzes (»im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen«) zu streichen, weil »eine solche ›unspezifische Rede‹ von Gott in einem Verfassungstext nichts zu suchen habe.¹ Der Antrag konnte nicht durchgesetzt werden, war aber der Auslöser dafür, dass nach der Wiedervereinigung in den Jahren 1991–93 auf bundespolitischer Ebene um den Gottesbezug gestritten wurde.

In einem ähnlichen Zusammenhang stand die zweite große Gottesbezugs-Debatte aus den Jahren 1993–94, die hauptsächlich in Niedersachsen statt-

¹ Bericht der gemeinsamen Verfassungskommission vom 5. November 1993 (BT-Drucksache 12/6000), 109. Vom Antrag zur Streichung des Gottesbezuges und vom Verlauf der Diskussion wird aaO auf den Seiten 108–110 berichtet.

fand². Nach der Wiedervereinigung wurde auch eine Überarbeitung der »Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung« aus dem Jahr 1951 notwendig³. In der Diskussion um diese Verfassung in den Jahren 1990–93 – vor der eigentlichen Diskussion um einen Gottesbezug – wurde zwar über die Verankerung eines Gottesbezuges in der Präambel der neuen Verfassung beraten, durchsetzen konnte sich die entsprechende Forderung im parlamentarischen Verfahren allerdings nicht. Nachdem die neue Landesverfassung angenommen worden war, folgte eine weitere lebhafte Debatte unter breiter öffentlicher Beteiligung, weil sich eine Volksinitiative formiert hatte, die Unterschriften für die nachträgliche Aufnahme eines Gottesbezuges in die Präambel der niedersächsischen Verfassung sammelte. Diese Initiative war so erfolgreich, dass eine Gruppe von Abgeordneten einen Gesetzesentwurf in den Landtag einbrachte, in dem gefordert wurde, einen Gottesbezug in der Präambel der Landesverfassung zu verankern. Nach einem längeren Beratungsprozess wurde dieser Antrag mehrheitlich angenommen, so dass im Juni 1994 beschlossen wurde, nachträglich einen Gottesbezug in die Präambel der niedersächsischen Verfassung einzufügen.

Die dritte Debatte fand schließlich in den Jahren 2003–2004 statt, diesmal auf europäischer Ebene und im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Ratifizierung eines Europäischen Verfassungsvertrages (VVE). Dieser Debatte wird ein Kapitel der vorliegenden Arbeit gewidmet sein, weshalb an dieser Stelle keine Vertiefung notwendig ist. Der kurze Überblick über die drei Diskussionen zeigt aber, dass das Thema der vorliegenden Arbeit in den vergangenen Jahren des Öfteren lebhaft diskutiert wurde und weitere Debatten nicht auszuschließen sind.

Die zuletzt genannte Diskussion um den Gottesbezug im VVE wird im Zentrum der vorliegenden Arbeit stehen, wofür es im Wesentlichen zwei Gründe gibt. Zum einen war diese Debatte der Anstoß für die Auseinandersetzung mit dem Gottesbezug und damit für die vorliegende Arbeit. Zum anderen ist eben diese Debatte, die mit großem Engagement in den Kommissionen und in der Öffentlichkeit geführt wurde, bislang noch nicht ausgewertet worden, weshalb ein umso größeres Interesse an der Beschäftigung mit den Beiträgen und Dokumenten aus den Jahren 2003/2004 besteht⁴.

² Zu dieser Debatte vgl. W. WEINHOLT, Gott in der Verfassung. Studie zum Gottesbezug in Präambeltexten der deutschen Verfassungstexte des Grundgesetzes und der Länderverfassungen seit 1945, 2001, 58–80.

³ Vgl. WEINHOLT, 58ff.

⁴ Die Auswertung der vorhergehenden Gottesbezugs-Debatten hat Werner Weinholt (WEINHOLT, Gott) vorgenommen. Ansätze zur Aufarbeitung der Debatte um einen Gottes- oder Religionsbezug im VVE finden sich in M. WENINGER, Europa ohne Gott? Die Europäische Union und der Dialog mit den Religionen, Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften, 2007, 178–227; G. WASCHINSKI, Gott in der Verfassung? Religion und Kompatibilität in der Europäischen Union, 2007, 61–73.

Inhaltlich soll es in der vorliegenden Arbeit auch um die Frage gehen, ob die Verankerung eines Gottesbezugs in der Verfassung einer Gesellschaft vertretbar ist, die, wie die europäische(n) Gesellschaft(en), vom religiösen Pluralismus geprägt ist. Diese Frage gilt in gleicher Weise auch für die Verankerung eines *Religionsbezuges*, einem weiteren möglichen Element in einer Präambel, über das in der Debatte gestritten wurde. Die Auseinandersetzung mit dem Thema unter dem Aspekt des religiösen Pluralismus ist naheliegend, da einerseits die Mitgliedsstaaten der EU mit ihren religiösen und weltanschaulichen Spezifika immer enger zusammenwachsen, andererseits die vergangenen Jahre gezeigt haben, dass es enormen Bedarf gibt, das interreligiöse Verhältnis und den Umgang mit der religiösen Verschiedenheit zu klären und so einen angemessenen Umgang miteinander zu finden (Karikaturenstreit, Moscheebau, Frage des interreligiösen Gebets u.a.m.).

Neben der Darstellung der verschiedenen Etappen der Diskussion und der Analyse des Verlaufs wird auch eine theologische Auseinandersetzung mit den Hauptargumenten für einen Religions- und Gottesbezug sowie mit den verschiedenen Formulierungsvorschlägen erfolgen. Aus den genannten Eckpunkten – VVE, Pluralismus, theologische Auseinandersetzung mit dem Thema – ergibt sich auch der Aufbau der Arbeit.

Im ersten Kapitel wird eine intensive Auseinandersetzung mit der Gottesbezugs-Debatte aus den Jahren 2003–2004 stattfinden. Dies macht es erforderlich, die Entwicklung der Debatte von den Vorbereitungen zum europäischen Konvent bis zum Abschluss der Diskussion⁵ anhand der wichtigsten Stationen nachzuzeichnen und die Beiträge zu ordnen. Zuerst werden die Beratungen im Plenum des europäischen Konvents einschließlich der eingereichten Änderungsanträge betrachtet. Diese Beratungen wurden von Beiträgen flankiert, die in einem vom Konvent eingerichteten »Forum« eingereicht wurden. Auch diese Beiträge werden in der Analyse berücksichtigt, um ein umfassendes Bild von den Beratungs- und Konsultationsprozessen im europäischen Konvent zu zeichnen. Daran wird sich die Darstellung der Diskussion anschließen, wie sie in Deutschland und in anderen europäischen Ländern stattgefunden hat. In diesem Arbeitsschritt werden Artikel aus Fachzeitschriften, Tageszeitungen und Sammelbänden untersucht, hinzu kommen auch vereinzelt selbstständige Veröffentlichungen. Die gesamte Diskussion wird aber immer in zweifacher Hinsicht analysiert, da in der Diskussion um den VVE – anders als in den Debatten der 1990er Jahre in Deutschland – unterschieden werden muss zwischen der Forderung nach einem *Religionsbezug* und der Forderung nach einem *Gottesbezug*.

Im zweiten Teil der Arbeit wird der Schwerpunkt auf den religiösen und weltanschaulichen Pluralismus gelegt, wie wir ihm in der deutschen und europäischen Gesellschaft begegnen. Angehörigen nicht-christlicher Religionen

⁵ Der »Abschluss der Diskussion« ist in dem vorläufigen Scheitern des VVE durch die ablehnenden Referenden in Frankreich und in den Niederlanden zu sehen.

Teil I

stellen einen großen Teil der Bevölkerung, weshalb die Aufnahme »religiöser Elemente« in die Präambel einer Verfassung nicht ohne Berücksichtigung der Anliegen, Stellungnahmen und Bedürfnisse dieser Gruppierung erfolgen sollte. Dem Vorgehen im ersten Teil entsprechend wäre es naheliegend gewesen, publizierte Beiträge von nichtchristlichen Religionen zur Gottesbezugsdebatte zu analysieren. Es stellte sich aber heraus, dass so gut wie keine Beiträge von Angehörigen anderer Religionen zum Thema Religions- / Gottesbezug vorliegen. Trotzdem sollen in diesem Teil der Arbeit Vertreter von zwei großen Religionen, nämlich von Judentum und Islam, zu Wort kommen⁶. Angehörigen dieser beiden Religionen wurde ein Fragebogen zum Gottesbezug zugesandt, der auf der Grundlage der Ergebnisse von Teil I dieser Arbeit entwickelt wurde. Ziel dieser Umfrage war es zu klären, wie die Verankerung eines Religions- oder Gottesbezuges aus der Sicht von Vertretern anderer Religionen bewertet wird. – Die Auseinandersetzung mit der Position anderer Religionen ist nicht zuletzt deshalb naheliegend, weil in den Debatten um den Gottesbezug immer wieder darauf hingewiesen wurde, dass andere Religionen durch einen solchen Bezug diskriminiert werden könnten. Allerdings wurde diese Behauptung nie anhand von Stellungnahmen von Vertretern eben dieser Religionen überprüft. Dies soll in der vorliegenden Arbeit nun »nachgeholt« werden: Statt zu mutmaßen, wie z.B. Muslime einen Gottesbezug bewerten könnten, wurden differenzierte Statements eingeholt und ausgewertet. Die Darstellung des Verlaufs der Umfrage und die Auswertung der Statements werden im zweiten Teil der Arbeit erfolgen. Das Verdienst dieser Umfrage ist darin zu sehen, dass erstmals gebündelt mehrere Statements zum Religions- und Gottesbezug von Angehörigen der beiden anderen (nicht christlichen) monotheistischen Religionen vorliegen. Einschränkend ist aber schon hier darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Umfrage um eine qualitative Erhebung handelt, die Basis also dementsprechend »schmal« ist. Die Ergebnisse können einen ersten Eindruck der möglichen Positionen zum Thema von Muslimen und Juden vermitteln, sie können aber nicht den Anspruch erheben repräsentativ zu sein.

Der dritte Teil der Arbeit dient der theologischen Auseinandersetzung mit dem in den ersten beiden Teilen erarbeiteten Material. Im Mittelpunkt steht die Würdigung der zentralen Argumente für einen Religions- oder Gottesbezug, wie sie im ersten Teil dargestellt werden⁷. Ziel ist es, Begriffe und Anliegen, die die Diskussion geprägt haben, aufzunehmen, um – wenn möglich – die systematisch-theologischen Zusammenhänge herauszuarbeiten und sie auf die Verankerung eines Religions- oder Gottesbezugs in der Präambel einer pluralistischen Gesellschaft zu beziehen. Diese vertiefende Auseinandersetzung mit den Hauptargumenten ist nötig, weil die Beiträge aus der Debatte um den VVE sehr kurz waren und für eine fundierte theologische Auseinandersetzung

⁶ Eine Befragung von Angehörigen weiterer Religionen wäre im Rahmen dieser Dissertation nicht zu bewerkstelligen gewesen.

⁷ Aufgrund der Vielzahl von Beiträgen ist es nicht möglich, alle möglichen Argumente zu betrachten. Eine Beschränkung auf die zentralen Thesen aus der Diskussion ist geboten.

zung oft der Raum fehlte. Dies bedeutet aber auch, dass die Zusammenhänge oft nicht klar dargestellt und die Forderungen nicht angemessen fundiert wurden. Statt nun eine von dieser Debatte »unabhängige« theologische Reflexion anzuschließen, die sich u.U. schon im Ansatz von der zurückliegenden Debatte abgrenzt, wurde ein anderer Weg gewählt: Die zentralen Argumente werden aufgenommen und reflektiert bzw. fundiert. So soll auch im letzten Teil der Arbeit der Anschluss an den ersten Teil gesucht werden. Da nicht auszuschließen ist, dass in den kommenden Jahren weitere Debatten um die Verankerung eines Religions- oder Gottesbezugs folgen, ist der gewählte Weg naheliegend. Der (argumentative) Anschluss an die zurückliegende Diskussion gibt der Argumentation mehr Gewicht, weil eine Rezeption wahrscheinlicher ist, wenn die Nähe zu bereits vorhandenen Beiträgen gesucht wird.

In der Durchführung werden zwei unterschiedliche und eigenständige Gedankengänge entwickelt, die sich mit je einem der beiden möglichen Bezüge (Religions- / Gottesbezug) befassen und dazu dienen sollen die Möglichkeit der Verankerung dieser Bezüge in einem Verfassungstext zu reflektieren. Ziel ist dabei insbesondere – entsprechend dem Titel der Arbeit –, der Frage nachzugehen, ob ein Religions- oder Gottesbezug aus theologischer Sicht in der Präambel der Verfassung einer *pluralistischen* Gesellschaft verankert werden kann. Bei den Überlegungen im dritten Teil wird daher auch immer wieder auf die Ergebnisse aus der Umfrage zurückgegriffen, um die Kompatibilität der Überlegungen mit den Ausführungen der Befragten zu prüfen. Ziel einer theologischen Arbeit kann es zwar nicht sein, die Meinung von Vertretern anderer Religionen für eine eigene Stellungnahme zugrunde zu legen. Doch sollte es möglich sein, eigene theologische Überlegungen anzustellen, die jeweils in einem zweiten Schritt auf die Voten von Angehörigen der jüdischen und muslimischen Religion bezogen werden. Zudem werden auch die verschiedenen Formulierungsvorschläge aus der Diskussion um den VVE einer Würdigung unterzogen und auf ihre Konsistenz hin überprüft. Den Abschluss der beiden Durchgänge bildet je ein eigener Vorschlag zur Formulierung eines Religions- und Gottesbezuges. Dies ist naheliegend, weil in der vorliegenden Arbeit eine Auseinandersetzung mit einer Diskussion stattfindet, in der viele verschiedene Formulierungen vorgeschlagen wurden. Diese sollten nicht vernachlässigt, sondern in die Überlegungen einbezogen werden, da nicht auszuschließen ist, dass sie in einer möglicherweise folgenden Diskussion erneut vorgebracht werden. Zudem reicht es nicht aus, einen Religions- oder Gottesbezug in einer beliebigen Formel zu verankern. Auch der Kontext eines solchen Bezugs muss einer theologischen Würdigung unterzogen werden, da die Auslegung z.B. einer Nennung Gottes maßgeblich durch deren Kontext orientiert wird. Man könnte sich selbstverständlich mit der Kritik der verschiedenen Vorschläge begnügen und deren Stärken und Schwächen herausstellen. Ein Beitrag zu einer möglichen weiteren Diskussion um einen Religions- oder Gottesbezug – und nichts anderes soll die vorliegende Dissertation sein – sollte sich aber nicht damit begnügen, nur verschiedene Formulierungen zu kritisieren, sondern auch einen eigenen Vorschlag beisteuern. Da der Religions- und der Got-

tesbezug, sowie die zugehörigen Argumentationen, getrennt voneinander gewürdigt werden, werden schließlich auch zwei Formel vorgeschlagen, die je den Abschluss der Auseinandersetzung mit den beiden Bezügen darstellen. In diesen Formulierungsvorschlägen konvergieren die verschiedenen Stränge dieser Arbeit (Diskussion um den VVE, Umfrage unter Juden und Muslimen, theologische Reflexion).

1. Die Diskussion um den VVE im europäischen Konvent

Die hier vorliegende Skizze der Diskussion soll dazu dienen, einen Überblick über den Verlauf der Diskussion um einen Gottes- oder Religionsbezug in der Präambel des EU-Verfassungsvertrages⁸ zu bieten und dabei die Argumente darzustellen, die im Laufe der Diskussion vorgetragen wurden.

Das zentrale Organ bei der Erarbeitung eines Entwurfes für einen Vertrag über eine Verfassung für Europa (VVE) – so der vollständige Titel dieses Dokumentes – war der *Europäische Konvent*. Dieses Gremium, das speziell eingesetzt wurde, um einen Entwurf für den VVE zu erarbeiten, geht in seinen Ursprüngen zurück auf die Erklärung zur Zukunft Europas von Nizza⁹, die während der Tagung des Europäischen Rates vom 7. bis 11. Dezember 2000 verabschiedet wurde. Diese Erklärung verpflichtete die folgenden Ratspräsidentschaften, einen sogenannten »Post-Nizza-Prozess« zu organisieren, dessen Ziel es sein sollte, eine Klärung der Struktur und der Zuständigkeit der EU herbeizuführen. Dieser Post-Nizza-Prozess führte schließlich dazu, dass die Staats- und Regierungschefs im Rahmen des Gipfels auf Schloss Laeken am 14. / 15. Dezember 2001 eine Erklärung abgaben¹⁰, in der eine Reihe zentraler Fragen über die Zukunft Europas formuliert wurden, die geklärt werden sollten. Ein wichtiges Anliegen war dabei die Vereinfachung des unübersichtlichen EU-Vertragswesens, um für mehr Transparenz gegenüber den Bürgern

⁸ Die Bezeichnung »EU-Verfassungsvertrag« birgt einige Schwierigkeiten. Es ist zutreffend, in der Darstellung der Diskussion, die in diesem ersten Kapitel analysiert wird, den Vertrag als »EU-Verfassungsvertrag« zu bezeichnen. Doch nach dem Scheitern der Referenden in Frankreich und Holland, war zunächst unklar, welche Inhalte des Vertrages unter welcher Bezeichnung doch noch in Kraft gesetzt werden sollten. In der deutschen Öffentlichkeit wurde zunächst von einem *EU-Grundlagenvertrag* geredet, schließlich wurde die Substanz des Vertrages aber zu großen Teilen in einen *EU-Reformvertrag* (Vertrag von Lissabon) überführt. So kommen durch den Reformvertrag die zentralen Inhalte aus dem Verfassungsvertrag doch noch in der Form zum Tragen, dass bereits bestehende Verträge (*Vertrag über die Europäische Union* und *Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft*) im Sinne des Reformvertrages geändert werden – vorausgesetzt, dass der Reformvertrag von allen Mitgliedsstaaten ratifiziert wird.

⁹ Die Erklärung zur Zukunft der Union befindet sich im Anhang des Vertrags von Nizza, der zugänglich ist unter: <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/treaties/index.htm>.

¹⁰ Die Erklärung von Laeken ist im Internet zu finden unter: <http://european-convention.eu.int/pdf/LKNE/pdf>.